

AUSBILDUNGSREIHE FÜR
NOTARFACHANGESTELLTE

HERAUSGEGEBEN
VON DER
NOTARKASSE A. D. Ö. R. ,
MÜNCHEN

 Notare Bayern und Pfalz
Notarkasse

Christian Esbjörnsson

Gesellschaftsrecht

3. Auflage



Deutscher**Notar**Verlag

Christian Esbjörnsson

Gesellschaftsrecht

AUSBILDUNGSREIHE FÜR
NOTARFACHANGESTELLTE

HERAUSGEGEBEN VON DER
NOTARKASSE A.D.Ö.R., MÜNCHEN

Gesellschaftsrecht

3. Auflage

von

Notar

Christian Esbjörnsson

Rosenheim



Deutscher**Notar**Verlag

Weitere Titel der Ausbildungsreihe für Notarfachangestellte

Michael Bernauer/Nora Ziegert/
Hans-Joachim Vollrath
Familienrecht, 2. Auflage
(ISBN 978-3-95646-256-6)

Michael Gutfried
Grundschulden, 2. Auflage
(ISBN 978-3-95646-252-8)

Franz Heitzer
Notarkosten, 3. Auflage
(ISBN 978-3-95646-277-1)

Judith Junk
Erbrecht, 2. Auflage
(ISBN 978-3-95646-253-5)

Sonja Karl Pelikan
Grundbuch lesen und verstehen, 2. Auflage
(ISBN 978-3-95646-254-2)

Jens Neie
Überlassungsvertrag, 3. Auflage
(ISBN 978-3-95646-371-4)

Holger Sagmeister
Anmeldungen zum Registergericht, 3. Auflage
(ISBN 978-3-95646-284-9)

Valentin Spornath
Grundstücksrecht Spezial, 3. Auflage
(ISBN 978-3-95646-311-2)

Andreas Bosch/Benedikt Strauß
Berufs- und Beurkundungsrecht, 2. Auflage
(ISBN 978-3-95646-257-3)

Jens Haßelbeck
Wohnungs- und Teileigentum, 3. Auflage
(ISBN 978-3-95646-278-8)

Anja Heringer/Franz Heitzer/
Hans-Joachim Vollrath
Prüfungswissen kompakt, 2. Auflage
(ISBN 978-3-95646-306-8)

Martin Jurkat
Büroorganisation, 3. Auflage
(ISBN 978-3-95646-307-5)

Bernadette Kell
Grundbuch – Rechte in Abt. II, 2. Auflage
(ISBN 978-3-95646-255-9)

Sonja Karl Pelikan
Basiswissen im Notariat, 3. Auflage
(ISBN 978-3-95646-310-5)

Markus Sikora
Vollmachten, Genehmigungen, Zustimmungen, Beglaubigungen, 3. Auflage
(ISBN 978-3-95646-279-5)

Michael Volmer
Vollzug von Kaufverträgen, 3. Auflage
(ISBN 978-3-95646-280-1)

Melanie Falkner
Grundstückskaufvertrag, 3. Auflage
(ISBN 978-3-95646-313-6)

Hinweis

Die Formulierungsbeispiele in diesem Buch wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Autor und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in dem Buch enthaltenen Ausführungen und Formulierungsbeispiele.

Copyright 2025 by Deutscher Notarverlag, Bonn
Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum
Satz: PMGi – Agentur für intelligente Medien GmbH, Hamm
Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen
ISBN 978-3-95646-323-5

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Geleitwort

Hinter jedem guten Notar stehen seine Mitarbeiter, die den reibungslosen Ablauf im Notariat sicherstellen.

Der Beruf der Notarfachangestellten ist ein spannender und vielfältiger Beruf, der in Anforderung und Verantwortung weit über einen „gewöhnlichen“ Bürojob hinausgeht. Immobilienkäufe, Testamente, Unternehmensgründungen, Eheverträge, Scheidungsvereinbarungen und einiges mehr – über die ganze Bandbreite notarieller Tätigkeiten müssen auch Sie als Mitarbeiter im Notariat tiefgehende Kenntnisse haben. Nur mit Ihrer Unterstützung kann der Notar sein Büro erfolgreich führen.

Wie kann man Sie möglichst gezielt und effizient unterstützen, um eine bestmögliche Ausbildung zum Notarfachangestellten zu absolvieren? Diese Frage haben wir uns als Notarkasse gemeinsam mit Autoren aus der Praxis, nämlich Notarinnen und Notare, Notarassessoren und Büroleitern gestellt. Zusammen mit dem Deutschen Notarverlag wurde die „Ausbildungsreihe für Notarfachangestellte“ ins Leben gerufen. Wir haben uns zum Ziel gesetzt, Auszubildende während ihrer anspruchsvollen Ausbildungszeit und Berufsanfänger bei ihrem Einstieg in den komplexen Büroalltag zu unterstützen. Auch für Quereinsteiger zur Vermittlung von Grundlagen und für den erfahrenen Notarfachangestellten als Nachschlagewerk ist die Reihe gut geeignet.

Pro Band vermitteln die Autoren dieser Reihe anschaulich die komplette Bandbreite eines notariellen Fachgebiets von den Grundlagen bis hin zu komplexeren Fallgestaltungen. Um Ihnen die Anwendung des Erlernten zu erleichtern, enthält jedes Buch ein Kapitel zur Wissensüberprüfung. Die Lösungsvorschläge verbinden bereits einzelne Fachgebiete miteinander und geben so Gelegenheit zur Vertiefung der gewonnenen Fähigkeiten.

Christian Esbjörnsson ist Notar in Rosenheim und hat sein tägliches Geschäft im Notariat auch in diesem Buch umgesetzt, nämlich das Komplizierte mit juristischer Kompetenz zu vereinfachen und in verständlichen Worten zu erklären. Er liefert für alle Notariatsmitarbeiter, die sich einen Überblick über die Urkundsgestaltung im Gesellschaftsrecht verschaffen wollen, einen vertieften Einblick ins materielle Gesellschaftsrecht.

Dr. Helene Ludewig

Präsidentin der Notarkasse A.d.ö.R., München

Vorwort

Dieses Buch möchte Sie beim Erlernen der Vorbereitung von Entwürfen von Gesellschaftsverträgen und anderer gesellschaftsrechtlicher Urkunden unterstützen. Die Schwerpunkte liegen auf:

- der Handhabung von Gesellschaften allgemein, wenn diese bei Rechtsgeschäften mitwirken;
- dem materiellen GmbH-Recht, wie es in der Notarpraxis gebraucht wird, insbesondere auf der Gründung mit Satzungsgestaltung, späteren Satzungsänderungen einschließlich Kapitalmaßnahmen sowie Geschäftsanteilsabtretungen;
- dem Personengesellschaftsrecht, insbesondere der Beratung bei der Gesellschaftsvertragsgestaltung, der Teilnahme von Personengesellschaften am Rechtsverkehr und rechtlichen Grundlagen der den Registeranmeldungen zugrundeliegenden Vorgänge.

Außerdem werden auch der Verein und andere Gesellschaftsformen, wie etwa Aktiengesellschaften und Genossenschaften ausführlich behandelt.

Der Inhalt des Buches baut auf dem Band „*Anmeldungen zum Registergericht*“ von *Holger Sagmeister* auf. Es ist empfehlenswert, diesen vorab zu bearbeiten, vor allem, da Sie dort die Details zur Registeranmeldung und zu den Notarkosten ausführlich behandelt finden.

Als fortgeschrittene Auszubildende und Quereinsteiger erweitern Sie mit diesem Band Ihre Kenntnisse zu den Gesellschaftsformen und können so Ihre Ausbildung im Gesellschaftsrecht vertiefen.

Die 3. Auflage berücksichtigt insbesondere die erweiterten Möglichkeiten zur Online-beurkundung im Gesellschaftsrecht und die gesetzlichen Neuerungen der Personengesellschaften zum 1.1.2024.

Anregungen und Verbesserungsvorschläge für die nächste Auflage sind willkommen und können jederzeit an anregung@notar-esbjoernsson.de gesendet werden.

Notar *Christian Esbjörnsson*, Dipl.-jur. & jur.oec. (Univ.)

Rosenheim, im April 2025

Inhaltsverzeichnis

Geleitwort	5
Vorwort	7
Musterverzeichnis	13
§ 1 Einführung	15
A. Gegenstand des Gesellschaftsrechts	15
I. Definition	15
II. Abgrenzung	15
B. Arten von Gesellschaften	15
I. Rechtsformzwang	15
II. Kapitalgesellschaften	16
III. Personengesellschaften	17
C. Gesellschaften in der notariellen Praxis	18
§ 2 Die Gesellschaften in der notariellen Praxis	19
A. Kapitalgesellschaften	19
I. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	19
1. Allgemeines	19
2. Gründung	19
a) Ablauf	19
b) Notarielle Beurkundung	20
c) Aufbau des Gesellschaftsvertrags	21
d) Vereinfachtes Gründungsverfahren	22
e) Nebenabreden	27
f) Anmeldung zum Handelsregister	27
3. Mindestinhalt der Satzung	28
a) Firma	28
b) Sitz	29
c) Gegenstand des Unternehmens	29
d) Dauer der Gesellschaft	29
e) Stammkapital	30
f) Geschäftsanteile	30
g) Einzahlung des Nennbetrags des Geschäftsanteils	32
h) Höhe des Einzahlungsbetrags	33
4. Geschäftsführung und Vertretung	34
a) Voraussetzungen für das Amt des Geschäftsführers	34
b) Bestellung und Änderung der Geschäftsführer	35
c) Geschäftsführung und Umfang der Vertretung	36
d) Art der Vertretungsbefugnis	36
e) Verbot des § 181 BGB	37
f) Haftung der Geschäftsführer	38
5. Gesellschafterrechte, Gesellschafterversammlung, Haftung	38
a) Gesellschafterrechte	38
b) Gesellschafterversammlung	38
c) Haftung der Gesellschafter	39
6. Weitere Regelungen im Gesellschaftsvertrag	40
a) Übernahme von Gründungskosten	41
b) Gesellschafterversammlung	41
c) Gewinnverwendung	42
d) Vinkulierung	42
e) Vorkaufsrechte, Ankaufsrechte, Veräußerungspflichten und -rechte	43

f) Ausscheiden aus der Gesellschaft (Kündigung, Ausschluss)	44
g) Wettbewerbsverbot	46
h) Nachschusspflichten	47
i) Zusammenlegung und Teilung von Geschäftsanteilen	47
7. Satzungsänderung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung	47
a) Satzungsänderung	47
b) Kapitalerhöhung	48
c) Kapitalherabsetzung	50
8. Übertragung von Geschäftsanteilen	50
a) Form	50
b) Kaufvertrag über Geschäftsanteile	51
c) Sonstige schuldrechtliches Verpflichtungsgeschäfte	54
d) Abtretungsvertrag, Vinkulierung	54
e) Erbfolge	55
f) Gesellschafterliste	55
9. Auflösung und Liquidation	58
a) Auflösung der Gesellschaft	58
b) Liquidationsverfahren und Vollbeendigung der Gesellschaft	59
II. Aktiengesellschaft (AG)	60
1. Allgemeines	60
2. Gründung	61
a) Ablauf	61
b) Notarielle Beurkundung des Gründungsprotokolls, Organbestellungen ..	61
c) Berichte und Prüfungen	61
d) Einzahlungen, Registeranmeldung	62
3. Aktien und Grundkapital	63
4. Satzung	63
a) Mindestinhalt	63
b) Sacheinlagen	64
5. Organe	64
a) Vorstand	64
b) Aufsichtsrat	65
c) Aktionäre, Hauptversammlung	66
6. Durchführung der Hauptversammlung, Satzungsänderung, Kapitalmaß-	
nahmen	66
a) Durchführung der Hauptversammlung	66
b) Satzungsänderung	68
c) Kapitalerhöhung	68
d) Kapitalherabsetzung	68
7. Übertragung von Aktien	69
8. Beendigung und Abwicklung	69
III. Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)	69
B. Nichtkapitalistische Körperschaften	70
I. Der Verein (§§ 21–79 BGB)	70
1. Allgemeines	70
2. Vereinsarten	70
a) Rechtsfähiger Idealverein	70
b) Rechtsfähiger wirtschaftlicher Verein	71
c) Nicht rechtsfähiger Verein/Verein ohne Rechtspersönlichkeit	71
3. Gründung	72
a) Ablauf	72
b) Mindestzahl der Gründer und Mitglieder	72
c) Satzung	72
d) Anmeldung zum Vereinsregister	73

e) Anmeldung späterer Veränderungen	74
4. Organe des Vereins	75
a) Vorstand	75
b) Mitgliederversammlung	76
5. Mitgliedschaft	77
6. Beendigung des Vereins	77
II. Genossenschaft	77
1. Allgemeines	77
2. Gründung	78
a) Gründung	78
b) Anmeldung zum Genossenschaftsregister	78
3. Satzung	79
4. Organe der Genossenschaft	79
a) Vorstand	80
b) Aufsichtsrat	80
c) Generalversammlung	80
5. Mitgliedschaft in der Genossenschaft	81
a) Erwerb der Mitgliedschaft	81
b) Haftung	81
c) Beendigung der Mitgliedschaft	81
6. Prüfungsverbände	81
7. Beendigung, Liquidation	82
III. Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit – VvaG	82
C. Personengesellschaften	82
I. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts – GbR	82
1. Allgemeines	82
2. Gründung, Vertragsgestaltung	83
a) Gründung	83
b) Vertragsgestaltung	84
3. Geschäftsführung und Vertretung	85
a) Geschäftsführungsbefugnis	85
b) Vertretungsmacht	86
4. Änderung des Gesellschaftsvertrags, Gesellschafterwechsel, Eintritt, Ausscheiden	86
5. Rechte, Pflichten und Haftung der Gesellschafter	87
6. Beendigung	88
II. Die offene Handelsgesellschaft – OHG	89
1. Allgemeines	89
2. Gründung, Gesellschaftsvertrag, Handelsregisteranmeldung	89
a) Gründung, Entstehung	89
b) Gesellschaftsvertrag	90
c) Registeranmeldung	91
3. Geschäftsführung und Vertretung	91
a) Außenverhältnis	91
b) Geschäftsführungsbefugnis	91
4. Rechte, Pflichten und Haftung der Gesellschafter	92
a) Kapitalanteil, Einlagen, Gewinne, Verluste, Entnahmen	92
b) Willensbildung	93
c) Haftung	93
d) Wettbewerbsverbot	94
5. Gesellschafterwechsel, Ausscheiden, Nachfolge, Abfindung	94
6. Beendigung	95

III. Die Kommanditgesellschaft – KG	95
1. Allgemeines	95
2. Gründung, Gesellschaftsvertrag, Handelsregisteranmeldung	96
a) Gründung	96
b) Gesellschaftsvertrag	96
c) Handelsregisteranmeldung	96
3. Geschäftsführung und Vertretung	97
4. Rechte, Pflichten und Haftung der Gesellschafter	97
a) Kapitalanteil, Einlagen, Gewinne, Verluste, Entnahmen	97
b) Willensbildung	98
c) Haftung der Gesellschafter	98
5. Übertragung des Kommanditanteils, Beitritt	99
6. Beendigung	99
IV. Die GmbH & Co. KG	99
1. Allgemeines	99
2. Gründung, Gesellschaftsvertrag	100
a) Gründung, Anmeldung	100
b) Gesellschaftsvertrag	100
c) Einheitsgesellschaft	102
3. Geschäftsführung und Vertretung	103
4. Rechte, Pflichten und Haftung der Gesellschafter	103
5. Übertragung der Anteile	103
V. Die Partnerschaftsgesellschaft – PartG	103
1. Allgemeines	103
2. Gründung, Gesellschaftsvertrag, Registeranmeldung	104
a) Gründung	104
b) Gesellschaftsvertrag	104
c) Anmeldung und Eintragung	105
3. Geschäftsführung und Vertretung	105
4. Rechte, Pflichten und Haftung der Gesellschafter	105
5. Ausscheiden, Geschäftsanteilübertragung	106
6. Beendigung	106
D. Umwandlungsrecht	106
§ 3 Prüfe dein Wissen	109
A. Allgemeines zu Gesellschaften	109
B. Kapitalgesellschaften, Körperschaften	109
I. GmbH	109
II. Aktiengesellschaft – AG	112
III. Verein	113
C. Personengesellschaften	114
I. Gesellschaft bürgerlichen Rechts – GbR	114
II. Die offene Handelsgesellschaft – OHG	114
III. Die Kommanditgesellschaft – KG	116
IV. GmbH & Co. KG, KGaA	118
Stichwortverzeichnis	121

Musterverzeichnis

§ 2 Die Gesellschaften in der notariellen Praxis

2.1	Muster Gründungsmantelurkunde für die Gründung einer GmbH (hier mit mehreren Gesellschaftern, einem Geschäftsführer und einer vollen Einzahlung des Stammkapitals)	21
2.2	Musterprotokoll für die Gründung einer Einpersonengesellschaft	23
2.3	Musterprotokoll für die Gründung einer Mehrpersonengesellschaft mit bis zu drei Gesellschaftern	24
2.4	Musterprotokoll für die Gründung einer Einpersonengesellschaft mittels Videokommunikation	25
2.5	Musterprotokoll für die Gründung einer Mehrpersonengesellschaft mittels Videokommunikation	26
2.6	Beispiel für Satzungsklausel zu Stammkapital und Geschäftsanteilen	31
2.7	Beispiel für eine Gesellschafterliste mit Eineuroanteilen	31
2.8	Beispiel für eine Gesellschafterliste mit größeren Anteilen	31
2.9	Beispiel für Beschluss zum Geschäftsführerwechsel	36
2.10	Satzungsregelung Gesellschafterversammlung	41
2.11	Gewinnverwendung	42
2.12	Vinkulierungsklausel	43
2.13	Einfache Klausel mit Vorkaufsrecht	43
2.14	Klausel zum Ausscheiden aus der Gesellschaft	44
2.15	Einfache Klausel zur Befreiung vom Wettbewerbsverbot	46
2.16	Einfacher Kaufvertrag über Geschäftsanteile	52
2.17	Gesellschafterliste mit Ein-Euro-Anteilen nach Abtretung (basierend auf Muster 2.7, siehe Rdn 43)	57
2.18	Gesellschafterliste mit größeren Anteilen Liste nach Teilung (basierend auf Muster 2.8, siehe Rdn 43)	57
2.19	Gesellschafterliste mit größeren Anteilen, Liste nach Abtretung (basierend auf Muster 2.8 und 2.17, siehe Rdn 43 und 158)	58
2.20	kurzer Gesellschaftsvertrag einer vermögensverwaltenden GmbH & Co. KG mit einem Kommanditisten	101

§ 1 Einführung

A. Gegenstand des Gesellschaftsrechts

I. Definition

Gesellschaften sind privatrechtliche Personenvereinigungen, die zur Erreichung eines bestimmten gemeinsamen Zwecks durch Rechtsgeschäft begründet werden (vgl. § 705 BGB). Es bedarf also (in der Regel) mehrerer Personen, die sich zusammenschließen, um einen bestimmten Zweck gemeinsam zu erreichen und hierzu freiwillig eine Organisation gründen. 1

Der gemeinsame Zweck steht im Belieben der Beteiligten, sowohl im Hinblick auf den Gegenstand als auch im Hinblick auf die Dauer des Unterfangens. Die Grenzen zulässiger Zwecke bilden lediglich die allgemeinen gesetzlichen Verbote (§ 134 BGB) und die guten Sitten (§ 138 BGB) sowie das Kartellverbot (§ 1 GWB bzw. Art. 101 AEUV). Der gemeinsame Zweck kann nicht nur dauerhafter, sondern auch vorübergehender Natur sein. Die Gesellschafter können sowohl vermögensrechtliche als auch ideelle sowie eigen- und fremdnützige Zwecke gemeinsam verfolgen. 2

Die Gesellschafter sind dabei verpflichtet, diesen Zweck durch Beiträge zu fördern – sei es durch Einlagen oder im Einzelfall auch durch Arbeitskraft.

II. Abgrenzung

Keine Gesellschaften sind bestimmte andere Personenzusammenschlüsse: 3

- **Organisationen des Öffentlichen Rechts:** Hierunter fallen Staaten, Gemeinden, Kirchen und ähnliche Organisationen, die durch öffentliches Recht, d.h., hoheitlich und nicht rechtsgeschäftlich gegründet werden.
- **Stiftungen:** Eine Stiftung hat keine Mitglieder, ähnelt aber ansonsten durchaus Kapitalgesellschaften.
- **Familiengemeinschaften:** Die Ehe etwa ist eine umfassende Lebensgemeinschaft und nicht auf einen bestimmten Zweck begrenzt. Unabhängig davon besteht für Ehegatten und Familien die Möglichkeit, zusätzlich eine Ehegatten- oder Familiengesellschaft zu gründen.
- **Erbengemeinschaften:** Die Erbengemeinschaft entsteht nicht freiwillig, sondern durch Gesetz und ist auf Nachlassenteilung und die eigene Beendigung hin ausgerichtet. Ihr fehlt daher die Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks.
- **Bruchteilsgemeinschaften:** Die Bruchteilsgemeinschaft (z.B. Miteigentum) entsteht kraft Gesetzes beim Erwerbsgeschäft. Meist fehlt ihr auch ein gemeinsamer Zweck.
- **Schuldverhältnisse aufgrund von Austauschverträgen:** Etwa Arbeitsverhältnisse: Sie werden zwar rechtsgeschäftlich begründet, es fehlt aber ein gemeinsamer Zweck. Vielmehr hat jede Vertragsseite ihre eigenen Interessen.

B. Arten von Gesellschaften

I. Rechtsformzwang

Im Gesellschaftsrecht geht es in besonderem Maße auch um den Schutz von Dritten, 4

- allgemein um **Verkehrsschutz** und
- insbesondere um **Gläubigerschutz**.

Dritte sind in der Regel von der Gestaltung der gesellschaftsrechtlichen Rechtsverhältnisse ausgeschlossen und bedürfen daher eines Schutzes durch zwingende Regelungen. Deshalb stellt das Gesetz nur eine begrenzte Anzahl von Typen an Gesellschaften (Gesellschaftsformen) zur Verfügung (*numerus clausus* des Gesellschaftsrechts). 5

Gesellschafter, Gläubiger und die Öffentlichkeit sollen bereits an der Rechtsform erkennen können, welche Rechte gegenüber den einzelnen Gesellschaftern bestehen. Die Gesellschafter können daher nicht frei regeln, wie ihre Gesellschaft gestaltet sein soll, sondern nur inner- 6

halb des gesetzlich vorgesehenen Rahmens. Aufgrund des Rechtsformzwangs kann sich ein nach außen auftretender Verband von Personen daher nur einer gesetzlich vorgesehenen Rechtsform bedienen.

Die privatautonome Gestaltung verbleibt daher (nur) im Rahmen

- der **Rechtsformwahl**,
- der **Satzungs-/Gesellschaftsvertragsgestaltung**.

- 7 Die Gesellschafter sind grundsätzlich frei in Ihrer Entscheidung, welcher Rechtsform sie sich bedienen wollen. Beschränkungen der Rechtsformwahl gibt es nur in Spezialbereichen (z.B. Banken, Versicherungen, Apotheken und Freiberufliche Gesellschaften).

Jedoch führen bestimmte Eigenschaften des betriebenen Unternehmens oft dazu, dass bestimmte Rechtsformen ausgeschlossen sind.

Beispiel:

Wenn ein Handelsgewerbe betrieben wird, ist die GbR ausgeschlossen.

Umgekehrt können sich in einer Partnerschaftsgesellschaft Angehörige freier Berufe zur Ausübung ihrer Berufe zusammenschließen (§ 1 Abs. 1 S. 1 PartGG).

- 8 Die Gesellschafter sind – je nach Rechtsform – auch mehr oder weniger frei, wie sie ihren **Gesellschaftsvertrag** gestalten wollen. Dies gilt vor allem für das Innenverhältnis, weil hier Dritte nicht oder kaum betroffen sind. Dagegen ist das Außenverhältnis der Gesellschaft, insbesondere Vertretung und Haftung von Gesellschaft und Gesellschafter in der Regel deutlich weniger einer Gestaltung durch die Gesellschafter zugänglich.

II. Kapitalgesellschaften

- 9 Kapitalgesellschaften sind juristische Personen, d.h., sie haben – wie eine natürliche Person – eine eigene umfängliche Rechtspersönlichkeit. Während der Mensch als natürliche Person die Rechtsfähigkeit mit der Geburt erlangt (§ 1 BGB), geschieht dies bei juristischen Personen erst durch Gründung und in der Regel auch staatliche Registrierung. In Ausnahmefällen bedarf es einer staatlichen Verleihung (insbesondere rechtsfähige wirtschaftliche Vereine wie etwa der TÜV, siehe § 2 Rdn 233).
- 10 Der Grundtypus ist hierbei der in den §§ 21 ff. BGB geregelte rechtsfähige Verein. Wenn die Gesetze über die Kapitalgesellschaften keine Regelungen enthalten, gelten daher ergänzend die Bestimmungen des Vereinsrechts des BGB entsprechend. Eine typische Vorschrift des Vereinsrechts, die mangels Spezialnorm für alle Kapitalgesellschaften herangezogen wird, ist etwa § 31 BGB, wonach die juristische Person für schadenersatzverpflichtende Handlungen ihrer Vorstände bzw. Geschäftsführer haftet.
- 11 Im Gegensatz zum bürgerlich-rechtlichen Verein, der grundsätzlich nichtwirtschaftlich ausgerichtet sein muss (§§ 21, 22 BGB), sind die Kapitalgesellschaften wirtschaftliche Vereine, die alle in Spezialgesetzen geregelt sind und – unabhängig von ihrem tatsächlichen Unternehmensgegenstand – Kaufmannseigenschaft besitzen (vgl. hierzu § 6 HGB, § 13 Abs. 3 GmbHG, § 3 Abs. 1 AktG, § 17 Abs. 2 GenG usw.). Sie müssen daher auch in das Handels- (bzw. Genossenschafts-)register eingetragen werden.

Übersicht der Vereine, insbesondere Kapitalgesellschaften, und der sie regelnden Normen:

12	Kapitalgesellschaft	Norm
	Rechtsfähiger Verein	§§ 21 ff. BGB
	Aktiengesellschaft (AG)	AktG
	Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)	§§ 278 ff. AktG
	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	GmbHG
	Eingetragene Genossenschaft (eG)	GenG
	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VvAG)	VAG

Die Vereine (BGB-Verein und Kapitalgesellschaften) zeichnen sich durch eine starke rechtliche Selbstständigkeit gegenüber ihren Mitgliedern aus. Wesentliche Merkmale sind:

13

- Das Mitgliedschaftsrecht ist selbstständig und vererbbar und übertragbar. Im Vordergrund steht nicht die Person des Gesellschafters, sondern dessen Kapital (daher der Begriff der Kapitalgesellschaft).
- Nach dem **Trennungsprinzip** sind die Vermögen von Gesellschaft und Mitgliedern getrennt. Die Mitgliedschaft führt nicht zu einer persönlichen Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Umgekehrt können sich Privatgläubiger eines Gesellschafters nicht aus dem Gesellschaftsvermögen befriedigen.
- **Willensbildung** nach innen erfolgt durch Organe (Versammlung, Aufsichtsrat, Geschäftsführer, Vorstand) und nicht durch die einzelnen Mitglieder (Gesellschafter, Aktionäre) selbst, in der Regel nach dem Mehrheitsprinzip.
- **Auftreten** nach außen hin erfolgt als handlungsfähiges Ganzes mit eigenem Namen und festen, transparenten Kompetenzen der Organe.
- Bei Kapitalgesellschaften gilt das Prinzip der **Drittorganschaft**, d.h., Mitglieder geschäftsführender Organe müssen nicht unbedingt Mitglieder der Gesellschaft sein.
- Kapitalgesellschaften treten immer auch nach außen hin in Erscheinung.

III. Personengesellschaften

Personengesellschaften sind keine juristischen Personen im engeren Sinn. Jedoch sind Außen- gesellschaften, also solche die auch nach außen hin in Erscheinung treten, als Gesamthand rechtsfähig. Sie können also selbst Träger von Rechten und Pflichten sein und sind als solcher Rechtsträger von ihren Mitgliedern zu unterscheiden.

14

Der Grundtypus ist hier die in den §§ 705 ff. BGB geregelte Gesellschaft des bürgerlichen Recht (**GbR**, vereinzelt auch BGB-Gesellschaft genannt). Alle Personengesellschaften greifen auf diese Normen zurück, soweit keine vorrangige Regelung (insbesondere des HGB) greift.

15

Die **Personenhandelsgesellschaften** besitzen zusätzlich Kaufmannseigenschaft, in der Regel aufgrund des von ihnen betriebenen Handelsgewerbes (vgl. hierzu §§ 6, 105 Abs. 1 HGB), weshalb sie im Handelsregister eingetragen werden müssen (§ 106 Abs. 1 HGB).

Die freiberufliche **Partnerschaftsgesellschaft** muss dagegen im Partnerschaftsregister angemeldet werden (§ 4 PartGG) und ist kein Kaufmann.

Übersicht der (wichtigsten) Personengesellschaften und der sie regelnden Normen:

Personengesellschaft	Norm
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	§§ 705 ff. BGB
Offene Handelsgesellschaft (OHG)	§§ 105 ff. HGB
Kommanditgesellschaften (KG)	§§ 161 ff. HGB
Stille Gesellschaft (StG)	§§ 230 HGB
Partnerschaftsgesellschaft (PartG, PartGmbH)	PartGG
Nichtrechtsfähiger Verein	§ 54 BGB

16

Personengesellschaften zeichnen sich durch eine große Personenbezogenheit und geringer Selbstständigkeit im Vergleich zu Vereinen aus.

17

- Die Personengesellschaft zeichnet sich durch eine Abhängigkeit vom Mitgliederbestand aus. Ohne Einvernehmen mit den übrigen Gesellschaftern ist keine Vererbung oder Übertragung des Geschäftsanteils möglich.
- Zumindest ein Gesellschafter haftet persönlich auch mit seinem gesamten Privatvermögen.
- Nach dem Grundsatz der Selbstorganschaft können nur Gesellschafter die Geschäftsführung und organschaftliche Vertretung der Gesellschaft übernehmen.
- Die Willensbildung erfolgt grundsätzlich einstimmig.

- Die Gesellschaft kann als reine Innengesellschaft fungieren und nicht nach außen in Erscheinung treten.

C. Gesellschaften in der notariellen Praxis

- 18** Notare sind aufgrund der Beurkundungspflichten u.a. in §§ 2, 15, 54 GmbHG, §§ 23, 130 AktG, §§ 6, 136, 193 UmwG vielfältig mit dem Thema Gesellschaftsrecht beschäftigt.

Zu beurkunden sind insbesondere

- die **Gründung** von Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
- die Gründung von Aktiengesellschaften sowie
- später die **Änderung** von Gesellschaftsverträgen,
- bestimmte Hauptversammlungsbeschlüsse und Umwandlungsverträge sowie
- die Veräußerung und Übertragung von GmbH-Anteilen.

- 19** Daneben sind Notare für die Betreuung der **Anmeldung** von Kaufleuten und Gesellschaften zu verschiedenen Registern (Handelsregister, Genossenschaftsregister, Partnerschaftsregister, Vereinsregister, Gesellschaftsregister für die eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts) zuständig.

Hierfür sind unterschiftsbeglaubigte Anmeldedokumente erforderlich (§ 12 HGB) und die Einreichung von Handelsregisteranmeldungen hat über einen Notar zu erfolgen (§ 378 Abs. 3 S. 2 FamFG). Die Unterschrift unter die Handelsregisteranmeldung ist öffentlich zu beglaubigen, i.d.R. durch notarielle Unterschriftsbeglaubigung (§§ 12 Abs. 1 S. 1, 39 BeurkG). Registeranmeldungen können anstelle mit einer Unterschrift mit einer elektronischen Signatur versehen werden und diese vom Notar per Videokommunikation beglaubigt werden (§ 12 Abs. 1 S. 2 HGB, § 157 GenG, § 77 BGB, § 40a BeurkG).

- 20** Bei Kapitalgesellschaften hat der Notar gemäß § 54 EStDV dem für den Sitz der Gesellschaft zuständigen **Finanzamt** für Körperschaften eine beglaubigte Abschrift von allen aufgrund gesetzlicher Vorschrift aufgenommenen oder beglaubigten Urkunden zu übersenden, die die Gründung, Kapitalerhöhung oder -herabsetzung, Umwandlung oder Auflösung von Kapitalgesellschaften oder die Verfügung über Anteile an Kapitalgesellschaften zum Gegenstand haben. Gleiches gilt für Dokumente, die im Rahmen einer Anmeldung einer inländischen Zweigniederlassung einer Kapitalgesellschaft mit Sitz im Ausland zur Eintragung in das Handelsregister diesem zu übersenden sind. Die beglaubigte Abschrift ist binnen zwei Wochen nach Beurkundung unter Angabe der Steuernummer zu übersenden und der Versand auf der Urschrift zu vermerken; beglaubigte Abschriften an die Beteiligten dürfen erst danach versandt bzw. ausgehändigt werden.

- 21** Gesellschaftsrechtliche Vorgänge führen beim Notar oft zu geldwäscherechtlichen Prüfpflichten; dies gilt insbesondere für Gründungsvorgänge, Anteilsübertragungen und Kapitalmaßnahmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a) aa), dd) und ee) GwG). Insbesondere müssen die Beteiligten und wirtschaftlich Berechtigten identifiziert werden (§ 11 GwG) und hierzu in der Regel auch ein Auszug aus dem Transparenzregister abgerufen werden.

Alle in einem Register eingetragenen Gesellschaften sind auch in das beim Bundesanzeiger geführte Transparenzregister einzutragen, um etwaig abweichende wirtschaftlich Berechtigte (z.B. der Treugeber bei einem Trauhandverhältnis) offenzulegen. Dies ist Aufgabe des Geschäftsführungsorgans der Gesellschaft.

§ 2 Die Gesellschaften in der notariellen Praxis

A. Kapitalgesellschaften

I. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

1. Allgemeines

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist im Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) geregelt. Ergänzend verweist § 13 Abs. 3 GmbHG auf das Handelsgesetzbuch (HGB). In bestimmten Bereichen werden auch Regelungen des Aktiengesetzes (analog) auf die GmbH angewendet. **1**

Die GmbH ist eine Kapitalgesellschaft und juristische Person, d.h., sie ist selbst Trägerin von Rechten (z.B. Eigentümerin von Grundbesitz, Gläubigerin von Forderungen), Pflichten und Verbindlichkeiten. Die GmbH kann also Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben sowie vor Gericht klagen und verklagt werden (§ 13 Abs. 1 GmbHG). **2**

Aus Verträgen, die die GmbH abschließt, wird sie allein berechtigt und verpflichtet. Die Gesellschafter selbst haben keine Ansprüche aus diesen Verträgen, sie werden aber auch nicht in die Pflicht genommen und haften nicht (§ 13 Abs. 2 GmbHG). Daher hat die GmbH ihren Namen als „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“.

Die GmbH ist für Unternehmen, bei denen der Kreis der Anteilseigner begrenzt und auf Stabilität angelegt ist, die naheliegende Rechtsform. Bei der GmbH sind Anteilsübertragungen durch das notarielle Formerfordernis und die Möglichkeit von Zustimmungserfordernissen wesentlich schwerfälliger zu vollziehen als bei der Aktiengesellschaft; dies kann Vor- aber auch Nachteil sein. **3**

Typisch für die GmbH ist daneben die stärkere Einbindung der Anteilseigner in das Gesellschaftsgeschehen, weil es grundsätzlich keinen Aufsichtsrat als weiteres Gesellschaftsorgan neben Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung gibt. Durch entsprechende Satzungsgestaltung kann aber auch ein Aufsichtsrat geschaffen werden.

2. Gründung

a) Ablauf

Die Gründung einer GmbH kann durch eine oder mehrere Personen erfolgen (§ 1 GmbHG). Die GmbH entsteht durch Eintragung in das Handelsregister (§ 11 Abs. 1 GmbHG). Das Gründungsverfahren ist daher auf die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister hin ausgerichtet. Eine Eintragung in das Handelsregister erfolgt dann, wenn die Gesellschaft ordnungsgemäß errichtet und angemeldet wurde (§ 9c Abs. 1 S. 1 GmbHG). **4**

Bei Mehrmann-GmbHs beginnt das Verfahren mit der Verabredung der Gesellschafter zur Gründung einer GmbH. Diese Verabredung begründet regelmäßig eine GbR, die auf die Gründung der GmbH ausgerichtet ist. Man spricht von einer **Vorgründungsgesellschaft**. Diese erreicht ihren Zweck mit Abschluss des Gesellschaftsvertrags der GmbH vor dem Notar. **5**

Bei Einmann-GmbHs entfällt diese Vorlaufphase.

Die eigentliche Gründung erfolgt durch notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrags (§ 2 Abs. 1 GmbHG). Mit Unterzeichnung der Gründungsurkunde beginnt die Phase der **Vorgesellschaft** (GmbH i.G.). Die Gesellschafter leisten nun ihre Einlage an die Gesellschaft (§ 7 Abs. 2 GmbHG). Diese Vorgesellschaft ist bereits die Vorstufe zur GmbH. Alle Rechtsgeschäfte, die in diesem Stadium getätigt werden, gehen automatisch auf die endgültige GmbH über. Die GmbH i.G. kann daher etwa bereits ein Konto bei einer Bank eröffnen, auf welches die Einlagen der Gesellschafter eingezahlt werden können. Für die Vorgesellschaft werden Geschäftsführer bestellt (§ 6 GmbHG). Diese haben nach Eingang aller Einlagen die Gesellschaft zum Handelsregister anzumelden (§§ 7 Abs. 1, 8, 78 GmbHG). **6**

Diese Phase endet mit der auf die Handelsregisteranmeldung folgende **Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister** und Bekanntmachung im Bundesanzeiger (§ 12 GmbHG).

Das Register übersendet eine Eintragungsnachricht an den Notar und ggf. die Gesellschaft und die Gesellschafter.

b) Notarielle Beurkundung

- 7** Der Gesellschaftsvertrag bedarf der notariellen Form (§ 2 Abs. 1 GmbHG) und zwar durch Beurkundung von Willenserklärungen (§§ 8 ff. BeurkG). Ein Gesellschafter kann sich beim Abschluss des Gesellschaftsvertrages vertreten lassen, jedoch bedarf auch eine hierfür erteilte **Vollmacht** der notariellen oder notariell beglaubigten Form (§ 2 Abs. 2 GmbHG). Auch die Vertretung ohne Vertretungsmacht und anschließende Genehmigung in notarieller bzw. beglaubigter Form ist zulässig.

Eine weitere Alternative ist die sukzessive Beurkundung der Gründung, bei der ein Teil der Gesellschafter die Gründungsurkunde errichtet und weitere Gesellschafter später unter Bezugnahme auf diese ihren Beitritt erklären.

- 8** Neben einer Beurkundung in den Büroräumen des Notars ist im Bereich der GmbH auch eine Beurkundung der Gründung mittels **Videokommunikation** möglich (§ 2 Abs. 3 GmbHG i.V.m. §§ 16a–16d BeurkG). Dies kann auch als gemischte Beurkundung mit teilweise anwesenden und teilweise per Videokommunikation teilnehmenden Beteiligten erfolgen (§ 16e BeurkG). Sachgründungen sind nur möglich, wenn keine Geschäftsanteile oder Immobilien eingebracht werden, da die Videokommunikation nicht zulässig ist, wenn andere Formvorschriften (wie etwa § 15 Abs. 3 und 4 GmbHG oder § 311b BGB) einschlägig sind. Auch Gründungsvollmachten und einstimmige Gesellschafterbeschlüsse können mittels des Videokommunikationsverfahrens beurkundet werden.

Bei der reinen Videobeurkundung wird nur eine elektronische Urkunde errichtet und von den Beteiligten und dem Notar mit qualifizierten elektronischen Signaturen versehen (§ 16b BeurkG).

Bei der teilweisen elektronischen Beurkundung wird sowohl eine Papierurkunde als auch eine elektronische Urkunde errichtet und die Niederschriften sind zusammen im elektronischen Urkundsarchiv zu verwahren (§ 16e Abs. 2 BeurkG). Der Notar soll die per Videokommunikation Beteiligten anhand deren übermitteltem elektronischen Lichtbild und elektronischen Identitätsnachweis identifizieren (§ 16c BeurkG). Vollmachten sollen in elektronisch beglaubigter Abschrift beigelegt werden (§ 16d BeurkG).

Die Bundesnotarkammer stellt für die Videokommunikation ein eigenes Videokommunikationssystem bereit (§§ 78p, 78q BNotO), welches die nötige Sicherheit gewährleisten soll. Die Anbindung der Notare erfolgt über ein Modul der Notarsoftware XNP. Hier kann der Notar die zu beurkundenden Dokumente einstellen und die Beteiligten zur Videokonferenz einladen und den Zugang steuern. Über die Plattform kann der Notar den Beteiligten die zu beurkundenden bzw. zu beglaubigenden Dokumente zum Mitlesen anzeigen. Örtlich zuständig für die Videobeurkundung sind Notare in deren Amtsbereich der Sitz der Gesellschaft oder der Wohnort eines Gesellschafters (bzw. nach dem DiREG eines Geschäftsführers) liegt (§ 10 Abs. 3 S. 1 BNotO).

- 9** Der Beteiligte benötigt einen deutschen **Personalausweis**, eine deutsche **eID-Karte** oder einen **elektronischen Aufenthaltstitel** mit freigeschalteter Online-Ausweisfunktion oder eine andere europäische eID des Sicherheitsniveaus „hoch“. Die Teilnahme am Verfahren erfordert eine Registrierung des Beteiligten mit der eID-Funktion des Personalausweises und das Auslesen des Lichtbilds aus dem Chip des Reisepasses oder Personalausweises. Beides kann über das eigene Smartphone des Beteiligten mittels einer ebenfalls von der Bundesnotarkammer kostenfrei zur Verfügung gestellten Notar-App erfolgen. Mit dieser App und der eID kann der Beteiligte eine elektronische Signatur erzeugen und damit die zu beurkundenden bzw. zu beglaubigenden Dokumente (anstelle des Unterschreibens) signieren. Auch der digitale Austausch von Informationen und Dokumenten mit dem Notar und die Videokonferenz